



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

► [Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	hsg Bochum – Hochschule für Gesundheit (University of Applied Sciences)		
Ggf. Standort	./.		
Studiengang	<i>Physiotherapiewissenschaft</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Drei Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90 CP		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Sommersemester 2021		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	./.		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			
Verantwortliche Agentur	AHPGS – Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales		
Zuständige Referentin	Lena Schnell		
Akkreditierungsbericht vom	Datum		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	6
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	6
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	6
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	7
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	7
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	7
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	8
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	9
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	9
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	9
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	11
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	11
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	13
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	14
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	15
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	16
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	16
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	18
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	18
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	18
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	19
3 Begutachtungsverfahren	21
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	21
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	21

3.3	<i>Gutachtergremium</i>	21
4	Datenblatt	22
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	22
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	22
5	Glossar	23

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Hochschule für Gesundheit (hsg), Bochum, Department Angewandte Gesundheitswissenschaften (DAG), angebotene Studiengang „Physiotherapiewissenschaft“ ist ein konsekutiver, forschungsorientierter Masterstudiengang, der als Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert ist.

Die Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiengangs „Physiotherapiewissenschaft“ sind befähigt zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Erfüllung von Aufgaben, die eine Expertise in konsiliarischen Tätigkeiten im Bereich der Physiotherapie erfordern und die an Funktionen zur Fach(weiter)entwicklung sowie an Tätigkeiten in der physiotherapeutischen Forschung ausgerichtet sind. Weiter sind sie in der Lage, Aufgaben in erweiterten klinischen und/oder institutionellen Bereichen und in der Forschung zu übernehmen sowie Leitungsfunktionen bei innovativen Entwicklungen auszuüben.

Der Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 650 Stunden Präsenzstudium und 2.050 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in neun Module gegliedert, von denen sechs Pflichtmodule sowie das Abschlussmodul von allen Studierenden gemeinsam studiert werden. In zwei Wahlpflichtmodulen können die Studierenden zwischen verschiedenen Schwerpunkten wählen. Es werden keine Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtenden sehen in dem Masterstudiengang „Physiotherapiewissenschaft“ ein wichtiges politisches Statement und unterstützen die Implementierung an einer aus Ihrer Sicht sowohl personell als auch sächlich sehr gut ausgestatteten Hochschule. Das Studiengangskonzept ist aus Sicht der Gutachtenden sorgfältig durchdacht. Im Gespräch wird die Unterstützung des Studiengangs auf allen Ebenen ersichtlich. Die Einbindung der Studierenden in verschiedene Forschungsprojekte erachten die Gutachtenden als wichtiges Qualitätsmerkmal des Studiengangs. Die Qualitätsmanagementstrukturen sind gut organisiert und werden laut den Studierenden auch aktiv gelebt. Die Studierenden genießen eine intensive und enge Betreuung an der Hochschule auch außerhalb der Sprechzeiten der Lehrenden. Im Gespräch thematisieren die Gutachtenden vor allem die Ausgestaltung der Module im Modulhandbuch, die aus Ihrer Sicht noch Präzisionsbedarf aufweisen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Physiotherapiewissenschaft“ ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen, wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Studiengang ist laut Hochschule forschungsorientiert konzipiert (vgl. hierzu § 12 Curriculum).

Im Modul PTW09 „Masterkolloquium, Masterthesis und Transferstrategie“ (30 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Physiotherapiewissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten zu können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Physiotherapiewissenschaft“ sind neben der Hochschulzugangsberechtigung, die Berufsanerkennung als Physiotherapeut bzw. Physiotherapeutin in Deutschland sowie ein Abschluss Bachelor of Science in Physiotherapie oder ein gleichwertiger Abschluss in einem der Physiotherapie verwandten Bereich wie beispielsweise Therapiewissenschaften, Rehabilitationswissenschaft, Sportwissenschaften oder Medizin. Der Bachelorabschluss muss mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5 absolviert worden sein. Darüber hinaus ist der Studiengang zulassungsbeschränkt. Das Zulassungsverfahren ist in der Zulassungsordnung geregelt.

Der konsekutive Masterstudiengang richtet sich sowohl an Absolventen und Absolventinnen des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Physiotherapie“ der hsg Bochum als auch an externe Interessenten und Interessentinnen mit einem Bachelorabschluss im Umfang von 210 CP. Für Absolventen und Absolventinnen mit einem 180 CP Bachelorabschluss besteht die Möglichkeit, die für den Zugang zum Masterstudium fehlenden 30 CP auf Antrag durch den Prüfungsausschuss für diverse Qualifikationsleistungen wie Berufserfahrung, zusätzliche Studienleistungen, Fort- und Weiterbildungen etc. anrechnen zu lassen. Diese anrechenbaren Leistungen sind in Anlage 2 der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Physiotherapiewissenschaft“ definiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des konsekutiven Masterstudiengangs „Physiotherapiewissenschaft“ wird der Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie im ergänzenden Transcript of Records der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang neun Module vorgesehen. Sechs Pflichtmodule sowie das Abschlussmodul werden von allen Studierenden des vorliegenden Studiengangs gemeinsam studiert. In zwei Wahlpflichtmodulen können die Studierenden zwischen verschiedenen Schwerpunkten wählen. Für die Module werden zwischen sechs und zwölf CP vergeben. Für die Masterthesis werden 30 CP vergeben. Die Module werden alle innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt und aufgeteilt in Präsenzzeit und Selbstlernzeit. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 18 Abs. 6 der „Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften an der Hochschule für Gesundheit vom 16.09.2015“ (RaPo) ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang „Physiotherapiewissenschaft“ umfasst 90 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul PTW09 „Masterthesis“ 30 CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 6 der RaPo 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 2.700 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 650 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 2.050 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 14 Abs. 1 der RaPo gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 14a Abs.1 der RaPo bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkt/CP/ECTS angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung des Masterstudiengangs „Physiotherapiewissenschaft“ wurden vor allem das Modulhandbuch und die einzelnen Modulbeschreibungen thematisiert. Außerdem wurde die Angemessenheit der Prüfungsformen diskutiert sowie die Gründe für den Studiengangstitel erläutert.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der konsekutive Masterstudiengang baut sich laut Hochschule vertiefend und verbreiternd auf den bereits erworbenen Bachelorkompetenzen auf und wurde in Anlehnung an die entsprechende Niveaustufe sieben des Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (KMK 2017) und des spezifischeren Qualifikationsrahmens für therapeutische Gesundheitsberufe (HVG 2014) entwickelt.

Der vorliegende Studiengang soll die Studierenden zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Erfüllung von Aufgaben befähigen, die eine Expertise in konsiliarischen Tätigkeiten im Bereich der Physiotherapie erfordern und die an Funktionen zur Fach(weiter)entwicklung sowie an Tätigkeiten in der physiotherapeutischen Forschung ausgerichtet sind. Des Weiteren sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, Aufgaben in erweiterten klinischen und/oder institutionellen Bereichen und in der Forschung zu übernehmen sowie Leitungsfunktionen bei innovativen Entwicklungen auszuüben. Sowohl durch die Dissemination gewonnener Erkenntnisse als auch durch die Implementation neuer Versorgungsstrategien und Vorgehensweisen leisten die Absolventinnen und Absolventen im wissenschaftlichen Kontext ebenso wie in der Versorgungssituation (auch unter Berücksichtigung neuer Technologien) einen Beitrag zur Verbesserung der Patientenversorgung und entwickeln gleichzeitig ihr berufliches Handeln weiter.

Laut Hochschule sind die Absolventen und Absolventinnen dazu befähigt, physiotherapeutische Tätigkeiten im klassischen Arbeitsfeld auszuüben, wobei sie im Vergleich zu Bachelorabsolventen und -absolventinnen in komplexeren Situationen mit innovativen Methoden und einem höheren Anteil an anspruchsvoller Beratung, und stärker an wissenschaftlicher Evidenz orientiert, praktizieren. Sie sind zudem befähigt, in leitenden Positionen die Planung, Umsetzung und Evaluation physiotherapeutischer Interventionen zu übernehmen oder, beispielsweise im Rahmen einer Promotion, Tätigkeiten im Bereich der Forschung und Entwicklung aufzunehmen.

Damit die Absolventen und Absolventinnen den an sie gestellten Anforderungen in einem modernen Gesundheitssystem gerecht werden können, sind in den curricularen und hochschuldidaktischen Kompetenzen auch solche Bildungsziele verankert, welche die Bereiche Selbstbestimmungs-, Mitbestimmungs-, Solidaritäts-, und Beschäftigungsfähigkeit sowie auch die Persönlichkeitsentwicklung und das zivilgesellschaftliche Engagement umfassen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule sieht sich selbst als Pionierin für die Akademisierung von Gesundheitsfachberufen. Das größte Department ist momentan das Department „Angewandte Gesundheitswissenschaften“, an dem der Masterstudiengang „Physiotherapiewissenschaft“ angesiedelt ist. Der Ba-

chelorstudiengang „Physiotherapie“ verzeichnet derzeit die meisten Studierenden. Dementsprechend genießt sowohl der vorliegende Studiengang als auch das Department einen hohen Stellenwert an der Hochschule. Die Hochschule erläutert als Grund für die Implementierung des Studiengangs für die Gutachtenden gut nachvollziehbar unter anderem das Vorhaben, die Professionalisierung bzw. Akademisierung des Berufes voranzutreiben sowie den eigenen Bachelorabsolventen und -absolventinnen eine konsekutive Weiterentwicklung zu ermöglichen.

Die Gutachtenden diskutieren die Studiengangsbezeichnung „Physiotherapiewissenschaft“ mit der Hochschule. Die Hochschule erläutert, dass der Titel unter anderem den Forschungsbezug, der im vorliegenden Masterstudiengang im Mittelpunkt stehen soll, hervorhebt. So soll sich der Masterstudiengang bewusst sowohl vom eigenen Bachelorstudiengang „Physiotherapie“, als auch von anwendungsbezogenen Masterstudiengängen abgrenzen. Außerdem erfolgte die Titelauswahl in Anlehnung an andere Disziplinen wie z.B. die „Bewegungswissenschaft“ oder die „Sportwissenschaft“, um den Stellenwert der wissenschaftlichen Profession der Physiotherapiewissenschaft zu verdeutlichen und ersichtlich zu machen, dass es um mehr als die Anwendung von Inhalten geht. Nicht zuletzt ist der Studiengangstitel für die Positionierung zu anderen Wissenschaften sowie in der Arbeit in Forschungsprojekten im klinischen Kontext oder während der Promotion wichtig. Die Gutachtenden nehmen die Ausführungen der Hochschule zur Kenntnis und bewerten die Wahl des Studiengangstitels als angemessen, um dadurch die Physiotherapie als eine eigenständige Disziplin stärker in der deutschen Forschungslandschaft zu etablieren.

Sowohl die Hochschule als auch die Gutachtenden sind sich darüber einig, dass der Studiengang – neben dem vorrangigen Vorhaben der Weiterqualifikationen für den wissenschaftlichen Bereich – auch für einen Arbeitsmarkt qualifiziert, den es in dieser Form zwar noch nicht im Vollausbau gibt, zu dessen Etablierung aber die Absolventen und Absolventinnen als Wegbereiter für neue Versorgungsformen mit besonderen Tätigkeitsprofilen beitragen. Auch der Trend zu größeren, interdisziplinären Gesundheitszentren schafft neue Stellen, sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich, wie auch in der mittleren Führungsebene.

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und überfachliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolventen und Absolventinnen entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Masterniveau ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum erweitert und vertieft die bereits in einem Bachelorstudiengang erworbenen Kompetenzen mit dem Schwerpunkt Physiotherapiewissenschaft. Im ersten Semester werden besonders die Forschungsmethoden und (spezifischen) Grundlagen der Physiotherapie (sowohl biomedizinisch als auch psychosozial) erweitert und vertieft.

Im zweiten Semester wird der Fokus vermehrt auf die Versorgung gerichtet. Es findet eine spezifische Vertiefung in den Themenbereichen Assessment und Digitalisierung in der Versorgung statt. In den ersten beiden Semestern werden jeweils themenbezogene Projekte angeboten, welche zunächst auf wissenschaftliche Fragestellungen zu „Acute Care“ oder „Chronic Care“ ausgerichtet sind und anschließend in Projekte der Grundlagenforschung, klinischen Forschung oder Versorgungs-, Evaluations- und Implementationsforschung transferiert werden.

Im dritten Semester stehen die Masterthesis und die Unterstützung in Form eines Masterkolloquiums im Mittelpunkt.

Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen angeboten. Lehr-/Lernformate werden auf die erweiterten Kompetenzziele ausgerichtet und umfassen Einzel- und Gruppenarbeit auf der Grundlage aktivierender Lehr- und Lernmethoden sowie des selbstgesteuerten Lernens. In der Regel stehen die Präsenz- und Selbstlernzeit in einem Verhältnis von 1:3. Besonders dort wo es die Kompetenzentwicklung effektiv unterstützt, wird die Lehre durch Blended Learning Formate ergänzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden fügt sich der Masterstudiengang sinnvoll in das Studienangebot der Hochschule ein.

Die Gutachtenden thematisieren im Gespräch die Modultitel und -inhalte. Obwohl der Studiengang explizit forschungsorientiert ausgerichtet sein soll, lassen nicht alle Modultitel auf den ersten Blick auf entsprechende Forschungsinhalte schließen. Die Hochschule erläutert, dass das Modul PTW01 „Forschungsmethoden“ zunächst Grundlagen aus dem Bachelor aufgreift und vertieft sowie erweitertes Wissen und Kenntnisse zu Forschungsmethoden vermittelt. Auch in allen anderen Modulen werden Forschungsaspekte aufgegriffen und aus verschiedenen Perspektiven auf die Physiotherapie bezogen. Im Modul PTW06 „Entwicklung und Evaluierung von Assessments“ werden explizit Forschungsmethoden gelehrt und statistische Verfahren bzw. Assessments entwickelt. Das Modul „Qualitätsmanagement und Leadership“ beinhaltet vorwiegend Projektmanagement sowie Implementationsforschung. Es geht weniger um die Leitung von Therapieeinheiten, sondern mehr um die Leitung und Koordinierung von Forschungsprojekten. Die Gutachtenden nehmen die Erläuterungen der Hochschule positiv zur Kenntnis und empfehlen, die Modultitel und -inhalte so zu gestalten, dass der Forschungsbezug in jedem Modul transparenter dargestellt wird.

Weiterhin diskutieren die Gutachtenden die Trennschärfe zwischen den Wahlpflichtfächern bzw. die jeweiligen Profile die diese abdecken. In den Wahlpflichtbereichen erfolgt die Anwendung der erlernten Forschungskompetenzen in Form von Forschungsprojekten, die in unterschiedlichem

Ausmaß durchgeführt werden. Die Studierenden besuchen zunächst eine gemeinsame Vorlesung, in der übergreifende Themen (in Modul PTW04 bspw. Projektmanagement und Multimorbidität) besprochen werden und entscheiden sich anschließend für einen Schwerpunkt. Im Wahlmodul PTW04 „Evidenzbasierte Intervention und bedarfsgerechte Versorgung“, welches sich stärker an der Klinik orientiert, haben die Studierenden die Wahl zwischen akuter und chronischer Versorgung, zu der jeweils ein wissenschaftliches Projekt durchgeführt wird. Im Wahlmodul PTW08 „Forschungs- und Entwicklungsprojekt“ wählen die Studierenden zwischen einem Forschungsprojekt im Bereich der Grundlagenforschung (Theoriebildung oder Professionsforschung), einem Projekt in der klinischen Forschung oder einem Projekt in der Versorgungsforschung. In der übergeordneten Vorlesung werden wesentliche Aspekte rund um den Forschungsprozess thematisiert (bspw. der Aufbau eines Papers, Kriterien eines Ethikantrags, Projektsteuerung, das Stellen eines Drittmittelanspruchs etc.). Die Gutachtenden erachten die Themenwahl und das Konzept der Wahlmodule als gut durchdacht, empfehlen der Hochschule aber dies transparenter im Modulhandbuch darzustellen. Außerdem heben sie positiv hervor, dass die Digitalisierung in der Gesundheitsforschung explizit als Modul behandelt wird (Modul PTW07).

Aus Sicht der Gutachtenden ist im Masterstudiengang „Physiotherapiewissenschaft“ eine gute Einbindung der Studierenden in Forschungsprojekte vorgesehen. Das für den Studiengang vorgesehene Lehrpersonal wird von der Hochschule als forschungsstark beschrieben. Es werden regelmäßig ebenso große Forschungsprojekte im Rahmen von Kooperationen, wie auch kleinere, durch hochschulinterne Mittel finanzierte, Forschungsprojekte durchgeführt, in die die Studierenden eingebunden werden sollen. Außerdem ist geplant, eigene Forschungsprojekte gemeinsam mit den Studierenden im Studienverlauf zu entwickeln. Hier soll auch das Interprofessionelle Gesundheitszentrum (InGe) der Hochschule zukünftig als „forschende Hochschulambulanz“ unterstützend fungieren. Auch im Rahmen der Masterarbeit können die Studierenden in Forschungsprojekte eingebunden werden.

Die Gutachtenden regen an, die Anzahl an Kooperationspartnern weiter auszubauen, um so beispielsweise durch Traineeprogramme neue Stellen für Studierende zu schaffen, in der sie betreut forschen können. Die Hochschule steht dem offen gegenüber und berichtet, dass sie bereits durch die primärqualifizierenden Studiengänge ein Kooperationsnetz von über 700 Einrichtungen in den verschiedenen Gesundheitsberufen aufgebaut hat.

Die Zulassungsvoraussetzungen zum vorliegenden Studiengang sind aus Sicht der Gutachtenden adäquat geregelt. Besonders positiv heben sie die detailliert ausgearbeitete Anlage 2 der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Physiotherapiewissenschaft“ hervor, in der die anrechenbaren Leistungen für Absolventen und Absolventinnen mit einem 180 CP Bachelorabschluss geregelt sind.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Modultitel und -inhalte sollten so gestaltet werden, dass der Forschungsbezug in jedem Modul transparenter wird.
- Die Konzeption der Wahlpflichtmodule sollte transparenter dargestellt werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Mobilität wird im vorliegenden Studiengang nach eigenen Angaben gefördert. Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Die Hochschule benennt als expliziten Mobilitätsrahmen das dritte Semester. In diesem Semester mit Masterkolloquium und Masterthesis, das durch einen hohen Anteil an Selbstlernzeit geprägt ist, kann die methodische Reflexion z.B. in Form von fachlichen und Methodenveranstaltungen auch im Ausland absolviert werden.

In Zusammenarbeit mit dem International Office greift der Studienbereich Physiotherapie auf zahlreiche Kooperationspartner zurück. Sukzessive wurde seit der Hochschulgründung ein ausgedehntes Netzwerk aufgebaut. Beispielsweise wurde in den letzten fünf Jahren mit Kooperationspartnern aus Finnland, Dänemark, den Niederlanden, Österreich und Spanien nach einem Rotationsprinzip eine „Internationale Woche“ als Austauschprogramm angeboten. Des Weiteren ist der Studienbereich Physiotherapie aktives Mitglied in dem „European Network for Physiotherapy in Higher Education“ (ENPHE). Im Jahr 2019 waren im Rahmen von ENHPHE 20 verschiedene Nationen auf einer Konferenz in der Hochschule über den Austausch akademischer Ausbildung in Europa vertreten. Der Studienbereich Physiotherapie verfügt zudem über verschiedene Erasmus-Agreements mit mehreren internationalen Hochschulen und stellte 2020 zwei Erasmus + Anträge in Bezug auf „Healthy Literacy“ und „Healthy Ageing“ mit sieben unterschiedlichen Hochschulen in Europa.

Um die Sprachkenntnisse der Studierenden zu vertiefen, fördert die Hochschule den Erwerb von diversen Fremdsprachen sowie den Austausch mit Studierenden und Lehrkräften anderer Hochschulen. Derzeit können die Studierenden, online-Sprachkurse kostenlos nutzen. Zusätzlich haben die Studierenden seit dem Wintersemester 2018/2019 die Möglichkeit kostenfreie Präsenzsprachkurse am Zentrum für Fremdsprachenausbildung (ZFA) sowie der Ruhr Universität Bochum zu nutzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. Die Studierenden berichten im Gespräch von einer guten Unterstützung bei der Organisation und Betreuung von Auslandssemestern. Auch Praktika können problemlos im Ausland absolviert werden. Die Mobilität der Studierenden wird von der Hochschule unterstützt. Mittlerweile kann die Hochschule auf zahlreiche Kooperationspartner im Ausland zurückgreifen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht, die die vorgesehene personelle Ausstattung ab dem Start des Studiengangs im Sommersemester 2021 abbildet. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor.

Im Studiengang sind acht hauptamtlich Lehrende vorgesehen, die von den im Studiengang zu erbringenden 66 SWS 96 % (63,3 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 4 % (2,7 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation beträgt bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:33. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 96 % (63,3 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im vorliegenden Studiengang und das Lehrdeputat hervor.

Die Berufung von Professorinnen und Professoren erfolgt auf Basis von § 18 des Nordrheinwestfälischen Hochschulgesetzes (HSG NRW). Das Berufungsverfahren gründet sich auf Bestimmungen in der hochschuleigenen Berufsordnung.

Der Auswahl von Lehrbeauftragten liegt eine Richtlinie zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen zugrunde. Diese werden ausgesprochen, wenn durch die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lehrbedarf fachlich und/oder kapazitär nicht abgedeckt werden kann. Die Lehrbeauftragten müssen die erforderliche fachliche und pädagogische Qualifikation nachweisen.

Der Studienbereich Physiotherapie verfügt aktuell über acht wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Koordinatorin des Studienbereichs Physiotherapie (0,5 VZÄ) begleitet den Studiengang sowohl organisatorisch als auch inhaltlich und ist in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden. Eine weitere personelle Unterstützung für die Koordination im Studiengang im Umfang von max. 0,5 VZÄ ist beantragt. Außerdem sind studiengangsübergreifend vier Stellen am Department Angewandte Gesundheitswissenschaften verortet: Eine für die Weiterentwicklung des E-Learning (1,0 VZÄ), eine übergreifende Studiengangskoordination (1,0 VZÄ), eine für die Weiterentwicklung der Interprofessional Education (0,5 VZÄ) und eine für die Weiterentwicklung der Studiengänge (0,5 VZÄ). Zusätzlich verfügt das Department über ein Departmentbüro zur Unterstützung der Studiengänge für den Bereich Fakultätsmanagement und Organisation, welches durch eine Referentenstelle (1 VZÄ) und eine Assistenzstelle (0,5 VZÄ) belegt ist.

Die Hochschule bietet ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein breites Spektrum an Personalentwicklungsmaßnahmen an, auch in Kooperation mit externen Anbietern, wie z.B. Inhouse-Schulungen, hochschuldidaktische Weiterbildungsangebote oder Einzelcoachings.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule berichtet, dass der Zukunftsvertrag des Landes Nordrhein-Westfalen „Studium und Lehre stärken“ unter anderem die Betreuungsrelation in den Studiengängen verbessern möchte, was sich in den bewilligten Geldern für die Hochschulen niederschlägt. Bereits jetzt ist aus Sicht der Gutachtenden für die Lehre im Masterstudiengang „Physiotherapiewissenschaft“

ausreichend fachlich und methodisch-didaktisches Lehrpersonal vorgesehen. Beachtlich ist vor allem die ungewöhnlich hohe professorale Quote im Studiengang (96 %). Auch der Anteil an wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewährleistet eine adäquate organisatorische Durchführung des Studiengangs.

Die Gutachtenden nehmen außerdem positiv zur Kenntnis, dass die Lehrenden eine Deputatsreduktion für bspw. die Betreuung von Masterarbeiten erhalten (0,4 SWS pro Masterarbeit, gedeckelt auf 2 SWS). Auch die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachtenden für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat ihren Standort auf dem Gesundheitscampus Bochum. Sie verfügt über zwei Gebäude mit ca. 750 Räumen. Aufgrund der Auslastung ist ein Erweiterungsbau geplant. Die Raumvergabe erfolgt zentral über die Verwaltung und ermöglicht jedem Studiengang auch Fachräume eines anderen Studiengangs zu nutzen. Neben vier Hörsälen (inkl. Audimax mit 400 Sitzplätzen) und 15 Seminarräumen stehen für Lehrveranstaltungen auch verschiedene Skills Labs zur Verfügung. Die Ausstattung reicht dabei nach eigenen Angaben von Verhaltensbeobachtungsräumen über Bewegungslabore und Klinikausstattung bis zur intensivmedizinischen Versorgung im Bereich der Pflege. Die Räume sind mit umfangreichen und hochwertigen Therapie-, Pflege- und Diagnostikmaterialien ausgestattet. Zur technischen Ausstattung gehören unter anderem fest installierte Kamerasysteme, verschiedene Verfahren zur Bewegungsanalyse, Ganganalysen mittels virtueller Gangtrainer und Druckmessplatten sowie Leistungsdiagnostik etc.

Alle Seminarräume und Hörsäle sind mit einer umfangreichen Medientechnik ausgestattet. Dazu gehören Beamer, Audioanlagen und stationäre PCs. Weiterhin stehen in den aufgeführten Räumen Dokumentenkameras zur Vorlesungsgestaltung zur Verfügung. Durch den Anschluss an das eduroam-Netz des Deutschen Forschungsnetzes besteht weiterhin die Möglichkeit der konfigurationsfreien WLAN-Nutzung. In einem E-Learning Studio können Vorträge bzw. Vorlesungen aufgezeichnet werden.

Die Bibliothek hat einen Bestand von ca. 28.000 physischen Medien wie Bücher, Filme und therapeutisches Material etc. sowie eine Sammlung von Tests und Assessments. Außerdem stehen rund 74.000 E-Books und 279 Einzelabonnements gedruckter und elektronischer Fachzeitschriften zur Verfügung. Sie werden ergänzt durch Zeitschriftenpakete mit Cross-Access auf mehrere Tausend Titel über Paketlizenzen. Nicht lizenziertes Material wird über die Dokumentenlieferung beschafft. Das Erwerbungs- und Bestandskonzept umfasst gedruckte wie elektronische Literatur in gegenseitiger Ergänzung mit Festlegung zur Archivierung und Aktualisierung. Das Datenbankangebot umfasst derzeit ca. 35 lizenzierte und mehrere freie Literatur-, Zitier- und Reviewdatenbanken.

Das Angebot beinhaltet wissenschaftliche Fachliteratur für Studium und Lehre sowie Forschungsliteratur medizinischer, gesundheitswissenschaftlicher und therapeutischer Felder. Daneben stehen Bestände mit kultur-, umwelt- und sozialwissenschaftlicher sowie mit ökonomischer Thematik zur Verfügung.

Die Öffnungszeit der Bibliothek beträgt derzeit 59 Stunden pro Woche (Mo-Fr von 9 bis 20 Uhr, Samstag von 10 bis 14 Uhr). Das gesamte elektronische Portfolio steht 24 Stunden zur Verfügung. Im Bibliothekshaupttrakt befinden sich ca. 60 Arbeitsplätze, weitere 36 Arbeitsplätze befinden sich im Selbstlernzentrum.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben. Die Hochschule hat den Gutachtenden aufgrund der virtuellen Begutachtung bereits vorab ein Video zur Verfügung gestellt, in der unter anderem die Skills Labs sowie die Bibliothek gezeigt sowie deren Ausstattung erläutert werden. Vor allem die Skills Labs erachteten die Gutachtenden, auch im Hinblick auf die Größe der Hochschule, als beeindruckend.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 11 der Rahmenprüfungsordnung (RaPo) definiert und geregelt. In § 3 der „Fachspezifischen Bestimmung des Masterstudiengangs ‚Physiotherapiewissenschaften‘ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang sowie die Gewichtung der Module angegeben. Im Studiengang sind zwei Klausuren, vier mündliche Prüfungen, zwei Hausarbeiten und die Masterarbeit vorgesehen. Im ersten und zweiten Semester leisten die Studierenden je vier Prüfungen ab. Das dritte Semester ist für das Verfassen der Masterarbeit vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden diskutieren die Prüfungsformen im vorliegenden Studiengang sowie die Ausgestaltung der Prüfungsform „Mündliche Prüfung“. Die Hochschule erläutert im Gespräch, dass die mündliche Prüfung, je nach Modul, mit der Erstellung eines wissenschaftlichen Posters, der Vorstellung eines Projektes o.ä. verbunden wird. Die Gutachtenden nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Die Gutachtenden sind abschließend der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie empfehlen der Hochschule, die Prüfungsform „mündliche Prüfung“ differenzierter auszuformulieren, um die Kompetenzorientierung besser darzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Prüfungsform „Mündliche Prüfung“ sollte differenzierter ausformuliert werden.

Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)

Sachstand

Das Curriculum des vorliegenden Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben.

Die Ausgestaltung der Prüfung und die Prüfungsanforderungen werden den Studierenden von den Modulverantwortlichen zu Beginn des Moduls bekannt gegeben. Die Stundenplanung berücksichtigt überschneidungsfreie Lehrveranstaltungen. Schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen werden in der Regel semesterweise in einem von der Hochschule festgelegten zeitlichen Korridor zum Ende der Vorlesungszeit durchgeführt. Studierende, die aufgrund von Erkrankungen oder aus anderen zwingenden Gründen nicht an Prüfungen teilnehmen konnten oder Studierende, die aufgrund von Nicht-Bestehen die Prüfung wiederholen müssen, können die jeweilige(n) Prüfung(en) in einem weiteren Prüfungszeitraum ablegen, der jeweils vor dem Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters liegt. Die Prüfungen können gemäß § 16 der Rahmenprüfungsordnung zweimal wiederholt werden. Die Masterthesis kann nur einmal wiederholt werden (ebd.). Um eine Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit zu gewährleisten, wird bei der Gestaltung des Prüfungszeitraumes auf überschneidungsfreie Angebote geachtet.

An der Hochschule sind diverse Betreuungs- und Beratungsstellen verankert. Diese umfassen die allgemeine Studienberatung, die Fachstudienberatung, Sprechstunden der Lehrenden sowie eine psychosoziale Beratung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden thematisieren die Betreuung des Selbststudiums im vorliegenden Studiengang. Die Hochschule erläutert den Studierenden während den Präsenzveranstaltungen Aufgaben zur Nachbereitung zur Verfügung zu stellen und über das Selbstlernzentrum in Moodle Hilfestellungen zu geben. Außerdem wurde eine Vollzeitstelle für ein departmentweites E-Learning besetzt, wodurch das digital basierte Lehrzentrum erweitert werden und das Selbststudium besser unterstützt werden kann. Auch die Studierenden bestätigen im Gespräch eine gute Betreuung während des Selbstlernstudiums, da bspw. Literatur vorselektiert und zielführend zur Verfügung gestellt und in den Präsenzveranstaltungen thematisiert wird. Die Gutachtenden nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Auch der Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden während des „Corona-Semesters“ ist durch eine enge Betreuung gekennzeichnet. Für den vorliegenden Studiengang werden die Studierenden, falls notwendig, in Kleingruppen geteilt und unter Einhaltung eines strikten Hygienekonzeptes an die Hochschule gelassen. Außerdem wurden bereits Hybridsysteme entwickelt, um auch in Quarantäne am Studienalltag teilnehmen zu können. Auch außerhalb von Corona werden die Seminare in Kleingruppen abgehalten um einen intensiveren Austausch zu ermöglichen. Dies ist in der Lehrplanung bereits einkalkuliert.

Die Studierenden berichten im Allgemeinen von einem engen und persönlichen Verhältnis zu den Lehrenden, die auch außerhalb der regulären Sprechzeiten problemlos ansprechbar sind. Die Studierenden fühlen sich ernst genommen, da angebrachte Kritik gehört und dementsprechend umgesetzt wird.

Den vorgesehenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand schätzen die Gutachtenden als angemessen ein. Sie sehen die Möglichkeit eines planbaren und verlässlichen Studienbetriebs sowie die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen als gegeben an. Auch die Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten an der Hochschule erachten die Gutachtenden als adäquat.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Im Studienbereich Physiotherapie findet zwei Mal pro Jahr eine Klausurtagung statt, in der unter anderem die Aktualität und die Anforderungen an den vorliegenden Masterstudiengang thematisiert werden.

Die Modulverantwortlichen und die Studiengangskoordination treffen sich regelmäßig während des Semesters zu Modulkonferenzen. In diesen werden Modulinhalte, Modulverantwortungen und die Beteiligung verschiedener Lehrender in Modulen sowie Ergebnisse der Evaluation diskutiert und die Lehre des folgenden Semesters geplant. Durch regelmäßige Treffen mit den Kohortensprecher und -sprecherinnen soll auch die Studierendenperspektive die notwendige Beachtung finden und zu einer Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden bewerten die aufgezeigten prozessualen Schritte zur Sicherung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang als ausreichend. Besonders positiv hervorzuheben sind aus Sicht der Gutachtenden die intensiven Forschungsaktivitäten der Lehrenden, in die die Studierenden aktiv eingebunden werden sollen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule entwickelt derzeit ein Qualitätsmanagementsystem, welches auf dem Evaluationsmanagement aufbauend konzipiert und eingerichtet wird und die unterschiedlichen Organisationsebenen der Hochschule einbezieht. Zur Bündelung bestehender Unterstützungsmaßnahmen in der Lehre wurde das InBiG (Institut für hochschulische Bildung im Gesundheitswesen) gegründet. In dieser zentralen wissenschaftlichen Einrichtung besteht Raum für wissenschaftlichen Diskurs und für die Identifizierung zukünftiger Themen und Aufgabenfelder zur Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre. Zudem werden über das Institut entsprechende Angebote für Lehrende und die Studierenden entwickelt.

Bereits bestehende zentrale Elemente zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre sind die internen Evaluationsmaßnahmen, die Qualitätsverbesserungskommission sowie das Hochschulleitbild. Die internen Evaluationsmaßnahmen, die in der Evaluationsordnung geregelt sind, sollen dazu beitragen, die Ausbildungsqualität zu sichern, Studiengänge, Module und Lehrveranstaltungen weiterzuentwickeln, die Studienbedingungen zu verbessern und somit ein erfolgreiches Studieren zu ermöglichen bzw. Studienabbrüchen entgegenzuwirken. Im Jahr 2012 wurde eine Qualitätsverbesserungskommission unter aktiver Beteiligung der Studierenden eingerichtet. Die zentrale Aufgabe der Kommission besteht darin, Empfehlungen zur Verwendung der vom Land NRW zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel zur Verbesserung der Studienbedingungen und der Lehrqualität zu erarbeiten.

Die Verantwortlichkeit für die Bereiche Qualitätsmanagement und Evaluation obliegt der Hochschulleitung. Für die Implementierung des Qualitätsmanagementsystems sowie die Entwicklung und Durchführung von Evaluationsmaßnahmen im Bereich Studium und Lehre ist auf zentraler Ebene die Stabstelle für Qualitätsmanagement und Evaluation zuständig, die dem Vizepräsidium für Studium und Lehre zugeordnet ist.

Gemäß der Evaluationsordnung der Hochschule werden folgende Maßnahmen zur Qualitätssicherung in den Studiengängen durchgeführt: Studieneingangsbefragungen, Befragung der Studienabbrecherinnen und -abbrecher, Studienabschlussbefragung, Befragung der Absolventinnen und Absolventen. Die Ergebnisse der Befragungen werden der Hochschulleitung sowie dem Dekanat des jeweiligen Departments übermittelt. Jedes Evaluationsverfahren schließt mit einer hochschulinternen Reflexion der gewonnenen Ergebnisse ab. In diese sind neben den Studierenden auch Lehrende, Modulverantwortliche und Departmentleitungen sowie die Hochschulleitung einbezogen. Die Ergebnisse fließen in die strategischen und curricularen Entwicklungspläne auf zentraler und dezentraler Ebene ein.

Außerdem werden die einzelnen Module evaluiert. Neben standardisierten Fragebögen, welche in den Pflichtmodulen eingesetzt werden, ermöglicht der Studienbereich über ein Feedbacksystem eine strukturierte Rückmeldung der Kohortensprecherinnen und -sprecher an die Verantwortlichen für die Organisation und Durchführung der Lehre. Jeweils zum Ende eines Moduls wird den Studierenden die Möglichkeit für eine modulspezifische inhaltliche Rückmeldung gegeben. Die in den Modulen Lehrenden erhalten sowohl die Ergebnisse aus den standardisierten Fragebögen als auch die anonymisierten Ergebnisse aus den Feedbackgesprächen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule Evaluationsinstrumente etabliert, die regelhaft angewendet werden und sämtliche Ebenen abdecken. Die Studierenden aus der Gesprächsrunde werden dabei nach eigenen Angaben gut in die Evaluationsprozesse eingebunden. Weiterhin ist nach Einschätzung der Gutachtenden die Auswertung der Evaluationen sowie die Ableitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Qualitätssicherungsinstrumente und deren Umsetzung angelegt. Insgesamt gewannen die Gutachtenden vom geplanten Studiengangsmonitoring einen positiven Eindruck.

Die Gutachtenden nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Ergebnisse der Lehrevaluationen den Lehrenden kurzfristig zur Verfügung gestellt werden, sodass bereits während des Semesters nachjustiert werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die strategischen Gleichstellungsziele der Hochschule sind im zentralen Gleichstellungsplan festgeschrieben und werden kontinuierlich überprüft. An der Hochschule arbeiten eine zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretung sowie dezentrale Gleichstellungsbeauftragte des jeweiligen Departments auf Grundlage des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG). Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte vertritt gleichstellungsrelevante Aspekte in Gremien der Hochschule, begleitet Berufungs- und Bewerbungsverfahren und arbeitet an der Umsetzung des Gleichstellungsplans. Ergänzend dazu vertreten dezentrale Gleichstellungsbeauftragte in den

Departments die gesetzlichen Anforderungen der Gleichstellung in Lehre, Forschung und Studium. Es besteht die Möglichkeit für Beratungsgespräche mit den Gleichstellungsbeauftragten.

Für die Kinderbetreuung wurde an der Hochschule ein Eltern-Kind Büro mit Wickel- und Stillmöglichkeit eingerichtet, das von allen Mitarbeitenden und Studierenden genutzt werden kann. Seit 2016 befindet sich auf dem Gelände eine Großtagespflegestelle für Kinder unter drei Jahren. Darüber hinaus können Hochschulmitglieder seit 2013 Beratungs- und Unterstützungsleistungen der BUK Familienbewusstes Personalmanagement GmbH kostenlos in Anspruch nehmen.

Auf der Homepage der Hochschule werden für Studieninteressierte und Studierende unter anderem die Nachteilsausgleichregelungen bereitgestellt. Demnach können Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung im Rahmen von Härtefallregelungen auf Antrag bei der Vergabe von Studienplätzen berücksichtigt werden (die hierfür reservierte Quote beträgt bis zu 5 %). Im weiteren Studienverlauf werden die Studierenden zudem durch ein Beratungsnetzwerk unterstützt. Zentrale Stelle des Beratungsnetzwerkes ist die bzw. der vom Senat bestellte Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung. Weitere Informationen bietet die Handreichung der Anpassungsmöglichkeiten bei Prüfungen für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit sowie das Musterformular zur Beantragung des Nachteilsausgleichs.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesicht der aufgezeigten Maßnahmen kommt das Gutachtergremium zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auch auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Akkreditierungsbericht vollumfänglich zur Kenntnis genommen.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018.

3.3 Gutachtergremium

- a) Hochschullehrerinnen sowie Vertreterinnen der Berufspraxis
Frau Prof. Dr. Kerstin Lüdtke, Universität zu Lübeck
Frau Prof. Dr. Mieke Wasner, SRH Hochschule Heidelberg
Frau Susann Bechter, ZHAW Zürich
- b) Studierender
Herr Samuel Rill, Hochschule Fulda

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

./.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	09.04.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	14.07.2020
Zeitpunkt der Begehung:	11.11.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Präsident, Kanzler, Vizepräsident für Forschung, Vizepräsident für Lehre, Gleichstellungsbeauftragte, Dezernatleitung, Mitarbeiter Qualität in Studium und Lehre, Dekan, Studienbereichsleitung, Studiengangsleitung, Wissenschaftliche Mitarbeiterin Akkreditierung, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Die Hochschule hat aufgrund des virtuellen Begutachtungsverfahrens vorab einen virtuellen Rundgang durch die Hochschule ermöglicht sowie ein kommentiertes Video zu den Skills Labs sowie der Bibliothek erstellt.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)